

Stand: 02.09.2021

Hygienekonzept der Humboldtschule ab dem 06.09.2021

Rechtliche Grundlagen

Verordnung des SMK zur Regelung des Betriebs von Schulen, Schulinternaten, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie von nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und –fortbildung im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) vom 24. August 2021

Grundsätzliches

Ziel: Alle Maßnahmen des Hygieneplans dienen dem obersten Ziel, möglichst lange für alle Schüler Präsenzunterricht in der Schule anbieten zu können und die Ausweitung von Quarantänemaßnahmen auf die gesamte Schule zu vermeiden. Daher werden die Jahrgangsstufen soweit es geht voneinander getrennt. Wo dies nicht möglich ist, wie z.B. auf den Gängen, muss eine Mund-Nasen-Abdeckung getragen werden, um eine Ansteckung möglichst zu verhindern.

Der Zugang zur Humboldtschule ist Personen nicht gestattet, wenn sie

- ❖ nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind
- ❖ nicht geimpft, nicht genesen oder nicht getestet sind

Um eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu vermeiden, werden an der Humboldtschule einige Hygieneregeln eingeführt, die über den Rahmenhygieneplan nach §36 Infektionsschutzgesetz hinausgehen. Die Hygienemaßnahmen, die seit der Öffnung der Schule am 18.05.2020 gelten, bleiben in Kraft. Dazu gehören im Wesentlichen

- ❖ sofortiges Händewaschen nach Betreten der Schule sowie das regelmäßige Waschen der Hände mit Seife und Einmalhandtüchern (die Möglichkeit zur Händedesinfektion besteht an den Eingängen und vor den Toiletten) sowie
- ❖ das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf den Gängen.
- ❖ Zudem ist die Husten-Nies-Etikette einzuhalten.

Die Maßnahmen sind sichtbar an mehreren Stellen im Schulhaus ausgehängt.

Die Schulbesuchspflicht ist wieder in Kraft. Ausnahmen sind nur noch laut Schulbesuchsordnung möglich (Befreiung, Beurlaubung), etwa bei Krankheit. Eine gesonderte Online-Beschulung für Schüler, die nicht in Präsenz sind, findet nicht statt.

Regelung des Schulbetriebes

Schulische Veranstaltungen, z.B. Unterricht, Elternabende oder Konferenzen, sind unter Einhaltung der genannten Hygienebestimmungen ohne Mindestabstand zulässig.

Lehrkräfte, Schüler und schulfremde Personen sind verpflichtet, auf dem gesamten Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Hygieneabstand nicht eingehalten werden kann.

Bis zum 19.09.21 muss auf dem gesamten Gelände der Schule eine medizinische Mund-Nasen-Abdeckung getragen werden. Ausnahmen:

- ❖ Schulhof, wenn der Abstand von 1,5m eingehalten werden kann
- ❖ Sportunterricht, wenn der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann
- ❖ Zur Aufnahme von Speisen und Getränken
- ❖ Zur Durchführung des Coronatests

Bis zum 19.09.21:

Maskenpflicht auch im Unterricht.

Es wird dreimal in der Woche (mo, mi, fr) getestet. Ausnahmen von der Testpflicht für Geimpfte und Genesene. Der Nachweis muss durch Impfzertifikat oder –pass bzw. Anordnung des Gesundheitsamtes erbracht werden.

Ab dem 19.09.21:

Inzidenz **unter 35**: Keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung im Unterricht, zweimaliges Testen/Woche.

Inzidenz **unter 10**: Keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung im Unterricht, einmaliges Testen/Woche.

Schulfremden Personen ist das Betreten des Schulgeländes nur mit Zustimmung der Schulleitung gestattet. Diese Personen müssen während ihres Aufenthaltes auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat an unter Angabe des Namens und einer Telefonnummer, unter der die Person zu erreichen ist. Dort ist zu dokumentieren, welche schulfremde Person sich während der Unterrichtszeit oder bei einer schulischen Veranstaltung in einem Schulgebäude länger als 15 Minuten aufgehalten hat. Einen Monat nach dem Tag der Dokumentation wird diese vernichtet.

Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind gründlich zu reinigen. Computertastaturen und Displays sollen nicht von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden und sind nach der Nutzung zu reinigen.

Beim Musizieren mit Leihinstrumenten, insbesondere der Gitarren für die Gitarrenklassen, wird gewährleistet, dass diese nach Gebrauch gereinigt werden.

Beim Sportunterricht sollen vor dem Betreten der Sporthalle und nach dem Sportunterricht möglichst die Hände gewaschen werden. Die Halle sowie die Umkleiden sind regelmäßig und ausreichend zu lüften. Die Sportgeräte sind nach dem Gebrauch zu reinigen. Im Unterricht sollen Bewegungsangebote bevorzugt werden, die keine intensiven körperlichen Kontakte erfordern. Auf Händeschütteln, Abklatschen und Umarmungen soll verzichtet werden.

Regelung zu den Wegen: In den beiden Schulgebäuden sind die Treppenhäuser jeweils in einen Aufgang und einen Abgang unterteilt. Die Laufrichtungen sind einzuhalten.

Für Haus 1 ist der Eingang *Haupttreppe* mit dazugehörigem Treppenhaus zum Aufgang bestimmt und der Eingang *Aufzug* zum Abgang aus den Stockwerken.

Für Haus 2 ist der *Eingang Mädchen* und das dazugehörige Treppenhaus für den Aufgang zu den Klassenräumen vorgesehen. Der *Eingang Knaben* sowie das dazugehörige Treppenhaus sind für den Abgang aus den Stockwerken zum Hof bestimmt.

In den Fluren herrscht „Rechtsverkehr“, d.h. in Laufrichtung muss rechts von der Mitte des Flures gegangen werden.

Die Schüler werden am 06.09.21 zu den Hygieneregeln belehrt. Den Eltern werden die Hygieneregeln und die Organisation des Unterrichts unter Einhaltung der Gesundheitsregeln durch Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gegeben. Alle Eltern, Sorgeberechtigte und in der Einrichtung tätige Personen gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurden belehrt, dass das Betretungsverbot sowie die Hygieneregeln einzuhalten sind, um eine Ansteckung zu verhindern.

Lüftungsmanagement

Um die Ausbreitung des Virus über Aerosole zu behindern, findet der Unterricht bei geöffneten Fenstern statt, wenn die Außentemperaturen es erlauben. Sollte das nicht möglich oder zumutbar sein, sorgt der Fachlehrer für regelmäßiges, intensives Lüften im Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunde, so dass es zu einem Luftaustausch kommt. Das Lüften bei sämtlichen geöffneten Fenstern muss spätestens nach 30 Minuten Unterricht für mindestens 3 Minuten erfolgen.

Aufsichten

Zusätzlich zu den herkömmlichen Aufsichten werden Frühaufsichten auf jedem Stockwerk eingerichtet. Die Aufgabe der Frühaufsicht ist es, die Schüler nach erstmaligem Betreten des Schulhauses am Morgen zum Händewaschen auf den Toiletten der jeweiligen Etage aufzufordern und die Einhaltung der Laufrichtung zu kontrollieren.

Vorgehen nach Infektion mit SARS-CoV-2

Alle in Schule beschäftigte Personen, die Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion zeigen, melden dies unverzüglich telefonisch der Schulleitung und lassen sich auf SARS-CoV-2 testen. Bei einem positiven Befund auf SARS-CoV-2 von Schülern, Lehrern oder anderem Personal wird unverzüglich die Schulleitung benachrichtigt.

Bei Infektionen durch SARS-CoV-2 legt das Gesundheitsamt Quarantänemaßnahmen für Erkrankte und ihre Kontaktpersonen – einschließlich der Wiedenzulassung zum Unterricht - fest.

Wenn ein Kind oder eine im selben Haushalt lebende Person an SARS-CoV-2 erkrankt ist oder SARS-CoV-2-Symptome aufweist (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit), besteht ein Betretungsverbot für die Schule. Aushänge, die auf das **Betretungsverbot** hinweisen, sind an allen Eingängen in Deutsch, Arabisch und Persisch angebracht.

Müssen in der Einrichtung tätige Personen oder Kinder bzw. Schüler/innen zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, ist die Humboldtschule unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen und auch die Diagnose mitzuteilen, damit zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Das Gesundheitsamt setzt sich nach positivem Testergebnis zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung mit der Schule in Verbindung.

Treten bei Schülern Symptome im Verlauf des Unterrichtstages auf, soll der Schüler in einem separaten Raum untergebracht werden, sofern die Symptome nicht auf andere Ursachen, wie z.B. eine Allergie oder ähnliches, zurückgeführt werden können. Bis zum Verlassen der Einrichtung und auf dem Weg nach Hause sollten diese Personen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die Schulleitung informiert unverzüglich die Personensorgeberechtigten, um die Abholung des Schülers durch die Eltern sicherzustellen.

Regelungen bei einer in der Schule festgestellten Infektion:

Quarantäne wird nur vom Gesundheitsamt verhängt – nicht von der Schule.

Schüler bis 12 Jahre (bis einschließlich Klasse 6)

- Nur der betroffene Schüler und ungeimpfte Erwachsene mit engem Kontakt werden abgesondert.
- Die betroffene Klasse und Fachlehrer werden über 14 Tage 3x wöchentlich getestet (bis auf genesene Schüler).

Schüler ab 12 Jahre

- Der betroffene Schüler wird abgesondert.
- Direkte Sitznachbarn sowie Lehrkräfte, die im engen Kontakt standen, gelten als „enge Kontaktpersonen“ mit Absonderungspflicht.
- Ausgenommen: Geimpfte und Genesene
- Wurden Masken getragen und gelüftet, gelten auch Sitznachbarn und Lehrkräfte nicht als enge Kontaktpersonen.
- Die betroffene Klasse und die Fachlehrer werden über 14 Tage 3x wöchentlich getestet (bis auf Geimpfte und Genesene).

Infektionscluster

- Ab 2 Infizierte pro Klasse sind alle Schüler abzusondern, es sei denn, dass Hinweise auf einen außerschulischen Infektionsort (Sportverein...) vorliegen.

Die Schulleitung wird unverzüglich von der Schulsachbearbeiterin über den Verdachtsfall informiert.

Die Rückkehr in die Schule ist möglich, sofern die Schüler sowie die in der Einrichtung tätigen Personen am Tag nach den erstmalig aufgetretenen Symptomen symptomfrei sind. Nach mindestens zweitägigen Symptomen ist ein negativer Corona-Test bzw. ein vom Hausarzt ausgestelltes Unbedenklichkeitsattest vorzuweisen. Dies gilt auch für Schüler und in der Einrichtung tätige Personen, die sich aufgrund entsprechender Symptome krankgemeldet und die Schule nicht betreten haben.

Leipzig, 02.09.2021

Dr. Kathrin Mayer (Schulleiterin)